

Satzung über die Aufhebung der rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224) und durch Art. 21 Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl I S. 1818) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl S. 665) und Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433), zuletzt geändert am 26.07.2005 (GVBl S. 287) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 12.10.2005 die Aufhebung der rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Aufhebung der seit 12.05.1995 rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ mit Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 27.12.1994 ist beschlossen.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Cham, 07. Juli 2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

*B.Nr. 4.1.3.I.1.
Bestandskraft:
"06.07.2006"
Sg. 601 ATB 601*

Begründung

Das Gebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ umfasst die sog. „Stanglmeier-Siedlung“ von der Pfarrer-Lukas-Straße über die Parkstraße zur Königsberger Straße/Tilsiter Straße.

Anfang der 90er Jahre wollte der damalige Eigentümer anlässlich anstehender Sanierungsmaßnahmen die lockere Bebauung nachverdichten und 369 Stellplätze in einer Tiefgarage errichten. Vor gut zehn Jahren wurde der Änderungsplan nach erheblichen Widerständen der Anlieger rechtskräftig.

In der Zwischenzeit hat der Eigentümer mehrmals gewechselt. Zuletzt wurden die Mehrfamilienhäuser als Wohnungsteileigentum verkauft. Die Sanierungsarbeiten an den alten Gebäuden befinden sich in der Endphase.

Nachdem die ursprünglichen Planungen aufgegeben wurden, ist es sinnvoll, den damaligen Bebauungsplan aufzuheben. Dies bedeutet, dass für die Bebauung an der Pfarrer-Lukas-Straße dann der ursprüngliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1983 gilt und Bauvorhaben auf den Grundstücken zwischen der Königsberger Straße und der Tilsiter Straße künftig nach § 34 BauGB (Innenbereich) beurteilt werden.

Von der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil ist durch die nunmehr weniger verdichtete Bauweise u. a. mit einem geringeren Versiegelungsgrad und einer besseren Frischluftzufuhr zu rechnen. Auch werden durch den Verzicht auf die Tiefgarage und den damit verbundenen Zu- und Abfahrtsverkehr die Geräuschemissionen nicht zusätzlich ansteigen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 12.10.2005 die Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung der rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 06.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht.



Cham, 07.07.2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom 17.11.2005 bis 02.12.2005 stattgefunden.



Cham, 05.12.2005
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Aufhebungssatzung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 26.01.2006 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2006 bis 17.03.2006 öffentlich ausgelegt.



Cham, 20.03.2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2006 gemäß § 10 BauGB die Aufhebungssatzung beschlossen.



Cham, 06.04.2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Eine Genehmigung der Aufhebungssatzung ist nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB). Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.04.2006 als Satzung beschlossene Aufhebung wurde am 06.07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, 07.07.2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister